



# Binnenvaart- politiereglement

Deutsche Textfassung



Binnenschiffahrts-Verlag

# **Binnenvaartpolitiereglement**

Holländische Binnenschiffahrts-Polizeiverordnung

Deutsche Textfassung

(Stand 2025)



**Binnenschiffahrts-Verlag**

© 2025 Binnenschiffahrts-Verlag, in der TECVIA Media GmbH,  
Aschauer Straße 30, 81549 München

12. Auflage 2025  
Stand 2025

Umschlaggestaltung: Heinke Friedl  
Titelbild: © danmorgan12/stock.adobe.com  
Lektorat: Dagmar Kunzmann  
Herstellung: Markus Tröger  
Satz: Datagroup Int., Timisoara  
Druck: Elanders Waiblingen GmbH, Anton-Schmidt-Straße 15, 71332 Waiblingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Werk ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Eine rechtliche Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Die Haftung für die Inhalte der Internetverweise wird trotz sorgfältiger inhaltlicher Überprüfung ausgeschlossen. Für die Seiteninhalte ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich.

Abbildungen ohne Quellenangabe stammen von den Autoren.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Folgenden die männliche Form (z. B. Mitarbeiter) verwendet. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für alle Geschlechter gleichermaßen.

ISBN: 978-3-574-60646-5

## VORWORT

---

Am 1. April 1984 ist in den Niederlanden das neue Binnenvaartpolitiereglement (BPR) in Kraft getreten. Es ersetzt das alte Vaarreglement vom 8. März 1965 und gilt, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf fast sämtlichen niederländischen Wasserstraßen außerhalb des konventionellen Rheins, auf dem wie bisher der Verkehr durch die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) geregelt wird. Das neue Binnenvaartpolitiereglement hat auf die technische Entwicklung in der Binnenschiffahrt Rücksicht genommen und ist im Übrigen weitgehend der Neufassung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung von 1983 angepasst worden.

Mit dieser Übersetzung soll den deutschsprachigen Schiffsführern das für den grenzüberschreitenden Verkehr wichtigste niederländische Reglement zur Aufrechterhaltung der Sicherheit auf den Wasserstraßen der Niederlande zur Verfügung gestellt werden. Bei der Übersetzung ist bewusst eine enge Anlehnung an den maßgeblichen niederländischen Text erfolgt. Das niederländische Verkehrsministerium hat die Übersetzung geprüft und einen Bestätigungsvermerk erteilt (s. Schreiben des Ministers für Verkehr und Wasserbauverwaltung vom 18. 7. 1984, Zeichen: RRV 32626), sodass es ausreicht, diese Übersetzung an Bord mitzuführen, um der Vorschrift des § 1.11 BPR zu genügen. Allerdings kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Texte und Abbildungen übernommen werden.

Wir hoffen, dass die Arbeit des nautischen Personals der Binnenschiffahrt bei Reisen auf niederländischen Binnenwasserstraßen durch diese Übersetzung erleichtert und damit sicherer gemacht wird.

Duisburg-Ruhrort, im Juli 1984

## VORWORT ZUR 12. AUFLAGE

---

In die 12. Auflage der deutschen Textfassung des Binnenvaartpolitiereglements (BPR) wurden die Änderungen der niederländischen Polizeiverordnung aufgrund der königlichen Erlasse vom 18. Dezember 2024, 16. April 2025 und 12. Mai 2025 eingearbeitet.

Die Änderungen betreffen insbesondere:

- das Durchfahren der Schleusen
- den Gebrauch der Radaranlage und die Ausrüstung mit Radar
- die Registrierung und Sicherheit an Bord von Schiffen, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Kraftstoff verwenden
- neue und geänderte Begriffsbestimmungen, z.B. flackerndes Licht statt Funkellicht
- die Nutzung von Landstromanschlüssen
- die Ausnahmen beim Festmachen
- das Entgasen beim Stilllegen
- die Überwachung und Beaufsichtigung
- die Festlegung der Wasserstraßen (Liegestellen)
- Ausnahmen zur Erleichterung der hochautomatisierten Schifffahrt
- Ermöglichung des gemischten Anlegens für Schiffe, die gefährliche Stoffe befördern

München, im Juni 2025

# Inhaltsverzeichnis<sup>1</sup>

<b>ERSTER TEIL</b> .....	1
<b>KAPITEL 1 Allgemeine Bestimmungen</b> .....	1
§ 1.01 Begriffsbestimmungen .....	1
§ 1.02 Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Verordnung .....	3
§ 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord .....	4
§ 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht .....	4
§ 1.05 Abweichen von dieser Verordnung .....	4
§ 1.06 Benutzung der Wasserstraße .....	4
§ 1.07 Beladung .....	5
§ 1.08 Gebrauch von Rettungswesten .....	5
§ 1.09 Besetzung des Ruders .....	5
§ 1.10 Urkunden .....	6
§ 1.11 Mitführen der Verordnung .....	7
§ 1.12 Über die Bordwand hinausragende Gegenstände; Verlust von Gegenständen; Schiffahrtshindernisse .....	7
§ 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen .....	7
§ 1.14 Beschädigung von Anlagen .....	7
§ 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und Gütern in die Wasserstraße .....	8
§ 1.16 (entfällt) .....	8
§ 1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge; Anzeige von Unfällen .....	8
§ 1.18 Freimachen des Fahrwassers .....	8
§ 1.19 Verkehrsanweisungen .....	8
§ 1.20 Unterstützung der zuständigen Behörde .....	8
§ 1.21 Sondertransporte .....	8
§ 1.22 (entfällt) .....	8
§ 1.23 Genehmigung besonderer Veranstaltungen und andere Ereignisse; Benachrichtigung oder Erlaubnis der zuständigen Behörden .....	9
§ 1.24 Abweichende Vorschriften für Erhaltdienste, Feuerwehr und Schiffe angewiesen für das Retten von Ertrinkenden .....	9
§ 1.25 (nicht übernommen) .....	9
§ 1.26 Ausnahmen von der Ordnung im Rahmen der hochautomatisierten Schifffahrt .....	9
<b>KAPITEL 2 Kennzeichen</b> .....	9
§ 2.01 Kennzeichen der Großfahrzeuge .....	9
§ 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge .....	10
§ 2.03 (entfällt) .....	10
§ 2.04 (entfällt) .....	10

1 In dieser Verordnung ist in verschiedenen Fällen die Bezeichnung „entfällt“ benutzt, weil die Nummern der Paragraphen und der Anlagen dem europäischen System „CEVNI“ und der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung von 1995 entsprechen.

§ 2.05	(entfällt) .....	10
§ 2.06	Registrierung von Schiffen, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Kraftstoff verwenden. ....	10
<b>KAPITEL 3 Bezeichnung der Fahrzeuge</b> .....		10
<b>Abschnitt I ALLGEMEINES</b> .....		10
§ 3.01	Anwendung .....	10
§ 3.01a	Begriffsbestimmungen .....	11
§ 3.02	Lichter und Signalleuchten .....	11
§ 3.03	Tafeln, Flaggen und Wimpel .....	11
§ 3.04	Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel .....	12
§ 3.05	Verbotene Lichter und Sichtzeichen .....	12
§ 3.06	Ersatzlichter .....	12
§ 3.07	Verbotener Gebrauch von Lichtern, Scheinwerfern, Flaggen, Tafeln und Wimpeln usw. ...	12
<b>Abschnitt II BEZEICHNUNG WÄHREND DER FAHRT</b> .....		12
§ 3.08	Bezeichnung von Großfahrzeugen mit Maschinenantrieb .....	12
§ 3.09	Bezeichnung der Schleppverbände und beim Assistieren .....	13
§ 3.10	Bezeichnung der Schubverbände .....	14
§ 3.11	Bezeichnung gekuppelter Fahrzeuge .....	15
§ 3.12	Bezeichnung der Großfahrzeuge unter Segel .....	16
§ 3.13	Bezeichnung der Kleinfahrzeuge .....	16
§ 3.14	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter .....	17
§ 3.15	Bezeichnung der Fahrgastschiffe in Fahrt, deren Schiffskörper eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist. ....	18
§ 3.16	Bezeichnung der Fähren in Fahrt .....	18
§ 3.17	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die einen Vorrang besitzen .....	19
§ 3.18	Zusätzliche Bezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge .....	19
§ 3.19	Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt .....	19
<b>Abschnitt III BEZEICHNUNG BEIM STILLLIEGEN</b> .....		19
§ 3.20	Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen .....	19
§ 3.21	Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter .....	20
§ 3.22	Bezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen .....	20
§ 3.23	Bezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen beim Stillliegen .....	20
§ 3.24	Zusätzliche Bezeichnung stillliegender Fahrzeuge, die ihre Netze oder Ausleger ausgelegt haben. ....	21
§ 3.25	Bezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge .....	21
§ 3.26	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen, deren Anker die Schifffahrt gefährden können, und ihrer Anker .....	22
<b>Abschnitt IV SONSTIGE ZEICHEN</b> .....		22
§ 3.27	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und der Feuerlöschboote .....	22

§ 3.28	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen .....	22
§ 3.29	Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen hinderliche Wasserbewegungen.....	22
§ 3.30	Notzeichen .....	23
§ 3.31	Zeichen für das Verbot, das Fahrzeug zu betreten.....	23
§ 3.32	Zeichen für das Verbot zu rauchen, ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden .....	23
§ 3.33	Hinweis auf das Verbot des Stillliegens nebeneinander .....	23
§ 3.34	Bezeichnung manövrierbehinderter Fahrzeuge.....	24
§ 3.35	Bezeichnung der Fahrzeuge beim Minenräumen .....	25
§ 3.36	Bezeichnung der Lotsenfahrzeuge.....	25
§ 3.37	Bezeichnung der Fischereifahrzeuge.....	25
§ 3.38	Bezeichnung der Fahrzeuge bei Taucher im Wasser .....	25
<b>KAPITEL 4 Schallzeichen, Sprechfunk und Radar .....</b>		<b>26</b>
§ 4.01	Schallzeichen; Allgemeines.....	26
§ 4.02	Gebrauch der Schallzeichen.....	26
§ 4.03	Verbotene Schallzeichen .....	26
§ 4.04	Bleib-weg-Signal .....	26
§ 4.05	Gebrauch der Sprechfunkanlage und Ausrüstung mit Sprechfunk .....	27
§ 4.06	Gebrauch der Radaranlage und Ausrüstung mit Radar .....	27
§ 4.07	Gebrauch von und Ausrüstung mit einem Inland AIS Gerät.....	28
<b>KAPITEL 5 Schifffahrtszeichen .....</b>		<b>30</b>
§ 5.01	Pflichten im Zusammenhang mit Schifffahrtszeichen und mit Bekanntmachungen, die Schifffahrtszeichen ersetzen .....	30
§ 5.02	Priorität .....	30
<b>KAPITEL 6 Fahrregeln .....</b>		<b>30</b>
<b>Abschnitt I ALLGEMEINES.....</b>		<b>30</b>
§ 6.01	Begriffsbestimmungen.....	30
§ 6.02	Schnelle Schiffe.....	30
§ 6.03	Allgemeine Grundsätze .....	31
<b>Abschnitt II BEGEGNEN MIT ENTGEGENGESETZTEN KURSEN UND ÜBERHOLEN.....</b>		<b>31</b>
§ 6.04	Sich nähern mit entgegengesetzten Kursen auf allen Wasserstraßen; Grundregeln .....	31
§ 6.04a	Sich nähern mit entgegengesetzten Kursen auf allen Wasserstraßen; Ausnahmen von den Grundregeln .....	32
§ 6.05	Sich nähern mit entgegengesetzten Kursen auf der Gelderschen IJssel und der Maas.....	33
§ 6.06	(entfällt).....	34
§ 6.07	Begegnen im engen Fahrwasser .....	34
§ 6.08	Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen .....	35
§ 6.09	Überholen; Allgemeine Bestimmungen .....	35
§ 6.10	Überholen; Verhalten der Fahrzeuge.....	36
§ 6.11	Überholverbot durch Schifffahrtszeichen .....	36

<b>Abschnitt III WEITERE REGELN FÜR DIE FAHRT</b> .....	36
§ 6.12 Fahrt auf Strecken oder Stellen mit vorgeschriebenem Kurs .....	36
§ 6.13 Wenden .....	36
§ 6.14 Abfahrt .....	37
§ 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen Teilen eines Schleppverbandes .....	37
§ 6.16 Ausfahrt aus und Einfahrt in Häfen und Nebenwasserstraßen und dabei Einbiegen in die Hauptwasserstraße oder Überqueren der Hauptwasserstraße .....	37
§ 6.17 Kreuzende Kurse .....	38
§ 6.18 Diverse Fahrregeln .....	39
§ 6.19 Maßnahmen der Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen .....	40
§ 6.20 Hinderliche Wasserbewegungen .....	40
§ 6.21 Manövrierfähigkeit der Fahrzeuge und der Zusammenstellungen .....	41
§ 6.21a Schubverbände und gekuppelte Fahrzeuge sowie einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb länger als 110 m in Fahrt .....	41
§ 6.21b Ortsveränderungen von Schubleichtern außerhalb eines Schubverbandes .....	41
§ 6.21c Verständigung zwischen den Fahrzeugen eines Schleppverbandes .....	41
§ 6.22 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen .....	41
<b>Abschnitt IV FÄHREN</b> .....	42
§ 6.23 Führen .....	42
<b>Abschnitt V DURCHFAHREN VON BRÜCKEN, WEHREN UND SCHLEUSEN</b> .....	42
§ 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines .....	42
§ 6.25 Durchfahrt unter festen Brücken .....	42
§ 6.26 Durchfahrt unter beweglichen Brücken .....	42
§ 6.27 Durchfahren der Wehre .....	43
§ 6.28 Durchfahren der Schleusen .....	44
§ 6.28a Schleuseneinfahrt und -ausfahrt .....	46
§ 6.28b Vorrecht auf Schleusung .....	46
<b>Abschnitt VI UNSICHTIGES WETTER</b> .....	46
§ 6.29 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter .....	46
§ 6.30 Alle fahrenden Fahrzeuge .....	46
§ 6.31 Stillliegende Fahrzeuge .....	47
§ 6.32 Mit Radar fahrende Fahrzeuge .....	47
§ 6.33 Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge .....	48
<b>KAPITEL 7 Regeln für das Stillliegen</b> .....	49
§ 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen .....	49
§ 7.02 Stillliegen (Ankern und Festmachen) .....	49
§ 7.03 Ankern und Benutzung von Ankerpfählen .....	50
§ 7.04 Festmachen .....	50
§ 7.05 Liegestellen .....	50
§ 7.06 Besondere Liegestellen .....	51
§ 7.06a Landstrom .....	51
§ 7.07 Stillliegen in der Nähe von Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern .....	51
§ 7.08 Wache und Aufsicht .....	52

§ 7.09	Zulassen der Annäherung an stillliegende Fahrzeuge .....	52
§ 7.10	Verhalten beim Abfahren, Verholen, Laden oder Löschen .....	52
§ 7.11	Verholen zum Laden oder Löschen anderer Fahrzeuge.....	52
<b>KAPITEL 8 Zusatzbestimmungen .....</b>		<b>52</b>
§ 8.01	Anmeldebescheinigung.....	52
§ 8.02	Kennzeichen .....	53
§ 8.03	Ausrüstung.....	53
§ 8.04	Eigentümer .....	53
§ 8.05	Pflichten des Bootsführers.....	53
§ 8.06	Schnell fahren und Wasserskilaufen.....	54
§ 8.07	Schiffsführer.....	54
§ 8.08	Wassersport nicht mit einem Fahrzeug.....	54
§ 8.09	Sicherheit an Bord von Schiffen, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff verwenden .....	54
<b>ZWEITER TEIL SONDERBESTIMMUNGEN .....</b>		<b>56</b>
<b>KAPITEL 9 Sonderbestimmungen für die Schifffahrt auf den Reichswasserstraßen und auf den genannten anderen Wasserstraßen.....</b>		<b>56</b>
§ 9.01	Geltungsbereich.....	56
§ 9.02	Höchstabmessungen .....	56
§ 9.03	Stillliegen (Ankern und Festmachen).....	56
§ 9.04	Kleinfahrzeuge .....	57
§ 9.05	Segelsurfbretter und vergleichbare Formen des Wassersports.....	57
§ 9.06	Manövrierfähigkeit von Fahrzeugen und Zusammenstellungen .....	57
§ 9.07	Meldepflicht und Verpflichtung, auf Empfang zu schalten.....	59
§ 9.08	Bunkern während der Fahrt .....	59
<b>KAPITEL 10 Sonderbestimmungen für die Seeschiffahrtsstraßen.....</b>		<b>59</b>
§ 10.01	Geltungsbereich.....	59
§ 10.02	Übergroße Seeschiffe .....	59
§ 10.03	Zusätzliche Bezeichnung der übergroßen Seeschiffe.....	59
§ 10.04	Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter .....	60
§ 10.05	Flaggen des Internationalen Signalbuchs .....	60
§ 10.06	Weißes Lichtzeichen .....	60
§ 10.07	Meldung von Daten.....	60
§ 10.08	Sonderbestimmungen über Vorfahrt .....	60
§ 10.09	Verbot der Annäherung an Fahrzeuge, die bestimmte gefährliche Güter befördern....	61
§ 10.10	Stillliegen in der Nähe von Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern....	61
§ 10.11	Benutzung der Sprechfunkanlage .....	61

<b>KAPITEL 11 Sonderbestimmungen für die Schifffahrt auf den oberen Vorkanälen der Maas</b> .....	61
§ 11.01 (entfällt) .....	61
<b>KAPITEL 12 Sonderbestimmungen für die Schifffahrt auf den Häfen an der Westerschelde</b> .....	61
§ 12.01 Geltungsbereich .....	61
§ 12.02 Bezeichnung der Schleppverbände und beim Assistieren .....	61
§ 12.03 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge, die dem Übersetzverkehr dienen .....	62
§ 12.04 Anwendbarkeit der Vorschriften über die Benutzung von Radar .....	62
§ 12.05 Ausfahrt der Häfen und der Vorhäfen in die Westerschelde .....	62
§ 12.06 Anwendbarkeit der Vorschriften über die Fahrt bei unsichtigem Wetter .....	62
§ 12.07 Schallzeichen der Fahrzeuge in Fahrt bei unsichtigem Wetter .....	62
<b>KAPITEL 13 Sonderbestimmungen für die Schifffahrt im Hafen von Den Helder und für die Ausfahrt aus und die Einfahrt zu diesem Hafen</b> .....	62
§ 13.01 Verbotene Aktivitäten .....	62
§ 13.02 Marinehafen Willemsoord .....	62
§ 13.03 Zeitweiliges Verbot, im Marinehafen und auf der Reede von Den Helder zu fahren .....	63
<b>ANLAGEN</b> .....	65
ANLAGE 1 Unterscheidungsbuchstabe oder -buchstabengruppe des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt. ....	65
ANLAGE 2 (entfällt) .....	65
ANLAGE 3 Bezeichnung der Fahrzeuge .....	65
ANLAGE 4 Benutzung Inland AIS Gerät, nach Artikel 4.07, Nr. 3, 4 und 8 .....	80
ANLAGE 5 (entfällt) .....	82
ANLAGE 6 Schallzeichen .....	82
ANLAGE 7 Schifffahrtszeichen .....	86
ANLAGE 8 Bezeichnung des Fahrwassers .....	110
ANLAGE 9 Funkverpflichtung und Radarfahrt .....	122
ANLAGE 10 Wasserstraßen nach § 9.01 .....	123
ANLAGE 11 Wasserstraßen nach § 10.01 Nr. 1 .....	124
ANLAGE 12 Beförderung von gefährlichen Gütern mit Seeschiffen .....	124
ANLAGE 13 (entfällt) .....	124
ANLAGE 14 Liegestellen .....	125
ANLAGE 15 Kleinfahrzeuge .....	126
ANLAGE 16 Segelsurfbretter .....	128
ANLAGE 17 Manövrierfähigkeit von Fahrzeugen und Zusammenstellungen .....	129
ANLAGE 18 Bunkern während der Fahrt .....	130

niedrigste Topplicht nach Buchstabe a; diese Lichter müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs gesetzt werden; sie müssen nicht mehr als 1 m innerhalb der Außenseiten des Fahrzeugs gesetzt werden;

- c) ein Hecklicht auf dem Hinterschiff jedes Fahrzeugs, das in der Längsebene des Fahrzeugs und in ausreichender Höhe, damit es von einem Überholenden gesehen werden kann, gesetzt werden muss.
2. Gekuppelte Großfahrzeuge, die assistiert werden, müssen führen:
  - a) bei Nacht:  
die Lichter nach Nummer 1;
  - b) bei Tag:  
einen gelben Ball auf dem Vorschiff und in einer Höhe von mindestens 5 m.
3. Wenn ein Großfahrzeug mit Maschinenantrieb und ein Seeschiff ohne Maschinenantrieb gekuppelt fahren, kann das Fahrzeug mit Maschinenantrieb bei Nacht statt der Lichter nach Nummer 1 auch die Lichter nach § 3.09 Nummer 1 führen und kann das andere Fahrzeug führen: Seitenlichter und ein Hecklicht nach Nummer 1 Buchstabe b und c.
4. Bei Anwendung dieses Kapitels gelten gekuppelte Fahrzeuge, deren Gesamtlänge 140 m überschreitet, als ein Schubverband von gleicher Länge.

### § 3.12 Bezeichnung der Großfahrzeuge unter Segel

Großfahrzeuge unter Segel müssen bei Nacht führen:

- a) Seitenlichter in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsebene des Fahrzeugs; sie müssen nicht mehr als 1 m innerhalb der Außenseiten des Fahrzeugs gesetzt werden; jedoch können diese gewöhnliche Lichter sein;
- b) ein Hecklicht auf dem Hinterschiff, das in der Längsebene des Fahrzeugs und in

ausreichender Höhe, damit es von einem Überholenden gesehen werden kann, gesetzt werden muss;

- c) ein rotes helles Licht und ein grünes helles Licht am oder nahe am Topp an einer Stelle, an der sie am besten sichtbar sind, das rote Licht mindestens 1 m über dem grünen.

### § 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen bei Nacht führen:
  - a) entweder:
    - ein Topplicht in der Längsachse des Fahrzeugs, das in gleicher Höhe als die Seitenlichter und mindestens 1 m vor diesen gesetzt ist; jedoch muss dieses hell statt stark sein;
    - Seitenlichter; jedoch können diese gewöhnliche Lichter sein. Sie müssen in gleicher Höhe und in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeugs gesetzt sein; und
    - ein Hecklicht auf dem Hinterschiff, das in ausreichender Höhe gesetzt ist, damit es von einem Überholenden gesehen werden kann;
  - b) oder:
    - ein Topplicht nach Buchstabe a Ziffer 1. Dieses Licht muss mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt sein;
    - Seitenlichter nach Buchstabe a Ziffer 2. Diese Lichter können jedoch unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse gesetzt sein;
    - ein Hecklicht nach Buchstabe a Ziffer 3. Dieses Licht kann unter der Voraussetzung entfallen, dass anstelle des Topplichtes nach Buchstabe b Ziffer 1 ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.
2. Einzeln fahrende offene Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb von weniger als 7 m Län-

ge, deren Höchstgeschwindigkeit weniger als 13 km/h beträgt, können statt der Lichter nach Nummer 1, ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen.

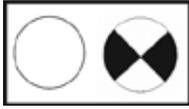
3. Schleppt ein Kleinfahrzeug mit Maschinenantrieb ausschließlich Kleinfahrzeuge oder führt es nur solche längsseits gekuppelt, muss es bei Nacht die Lichter nach Nummer 1 führen.
4. Geschleppte oder längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen. Dies gilt nicht für die Beiboote der Fahrzeuge.
5. Kleinfahrzeuge unter Segel müssen bei Nacht führen:
  - entweder: die Seitenlichter und das Hecklicht, die Seitenlichter unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse und das Hecklicht auf dem Hinterschiff; die Seitenlichter können gewöhnliche Lichter sein;
  - oder: diese Seitenlichter und das Hecklicht in einer einzigen Laterne am oder nahe am Topp an einer Stelle, an der sie am besten sichtbar sind; dieses kann ein gewöhnliches Licht sein;
  - oder: (nur Kleinfahrzeuge unter Segel von weniger als 7 m Länge) ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge außerdem ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen, wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.
6. Einzeln weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht führen.
7. Ein Kleinfahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit einer Antriebsmaschine fährt, muss bei Tag führen:
  - einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten, so hoch wie möglich an einer Stelle, an der er am besten sichtbar ist.

### § 3.14 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

1. Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Stoffe nach ADN Nr. 7.1.5.0 und Nr. 7.2.5.0 befördern, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen führen:
  - a) bei Nacht:
    - ein blaues Licht;
  - b) bei Tag:
    - einen blauen Kegel mit der Spitze nach unten.

Diese Bezeichnung muss an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar ist; anstelle des blauen Kegels kann auch je ein blauer Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff in einer Höhe von mindestens 3 m geführt werden.
2. Fahrzeuge, die bestimmte gesundheitsschädliche Stoffe nach ADN Nr. 7.1.5.0 und 7.2.5.0 befördern, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen führen:
  - a) bei Nacht:
    - zwei blaue Lichter;
  - b) bei Tag:
    - zwei blaue Kegel mit der Spitze nach unten.

Diese Zeichen müssen übereinander in einem Abstand von etwa 1 m an einer geeigneten Stelle und so hoch geführt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind; anstelle der zwei blauen Kegel können auch je 2 blaue Kegel auf dem Vor- und Hinterschiff, von denen der untere in einer Höhe von mindestens 3 m angebracht ist, geführt werden.
3. Fahrzeuge, die bestimmte explosive Stoffe nach ADN Nr. 7.1.5.0 befördern, müssen außer den anderen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Zeichen führen:
  - a) bei Nacht:
    - drei blaue Lichter;

	b.	für Verkehr nur in der Richtung, in der die Zeichen sichtbar sind (in der anderen Richtung untersagt) (§ 6.25 Nr. 2, § 6.26 Nr. 4, § 6.27 Nr. 3) oder		oder	
				oder	
D.2		Empfehlung, sich in dem durch die Tafel begrenzten Raum zu halten. (§ 6.24 Nr. 2 Buchstabe b)			
D.3	a.	Empfehlung in der Richtung des Pfeils zu fahren			
	b.	Empfehlung in der Richtung des Pfeils zu fahren			
	c.	Empfehlung in der Richtung des Gleichtaktfeuers zu fahren			

## E. HINWEISZEICHEN

### Vorbemerkung

Diese Zeichen können, wie in Abschnitt F angegeben, ergänzt oder erläutert werden.

E.1		Erlaubnis zur Einfahrt, zur Ausfahrt oder zur Durchfahrt (allgemeines Zeichen) (§§ 6.08 Buchstabe b, 6.16 Nr. 10 Buchstabe a, 6.26 Nr. 4 und 6, 6.27 Nr. 2, 6.28a)			
				oder	
E.2		Kreuzung einer Hochspannungsleitung			

E.3		Wehr	
E.4	a.	Nicht frei fahrende Fähre	
E.4	b.	Frei fahrende Fähre	
E.5		Erlaubnis zum Stillliegen (Ankern und Festmachen am Ufer) auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht. (§ 7.02 Nr. 2, § 7.05 Nr. 1)	
E.5.1		Erlaubnis zum Stillliegen (Ankern und Festmachen am Ufer) auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. (§ 7.05 Nr. 2)	
E.5.2		Erlaubnis zum Stillliegen (Ankern und Festmachen am Ufer) auf der Wasserfläche zwischen den zwei Entfernungen, die, gemessen vom Aufstellungsort, auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. (§ 7.05 Nr. 3)	
E.5.3		Höchstzahl der Fahrzeuge, die auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nebeneinander stillliegen (Ankern und Festmachen am Ufer) dürfen. (§ 7.05 Nr. 4)	
E.5.4		Erlaubnis zum Stillliegen (Ankern und Festmachen am Ufer) für Fahrzeuge der Schubschiffahrt, die keine blauen Kegel oder blaue Lichter führen müssen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht. (§ 7.06 Nr. 1)	